

Verordnung der Stadt Fürth zur Anpassung der Überschwemmungsgebietsverordnungen an das Hochwasserschutzgesetz II und die AwSV

Vom

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 Bayerisches E-Government-G vom 22. Dezember. 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der RednitzÜV

Die Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Rednitz im Stadtgebiet Fürth (Überschwemmungsgebietsverordnung Rednitz – RednitzÜV) vom 23. August 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS)“ durch das Wort „(AwSV)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „, die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben in § 78 Abs. 1 bis 4 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 4 BayWG“ durch die Worte „sowie die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in § 78 WHG, für sonstige Vorhaben in § 78a WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 4 BayWG sowie zu Heizölverbraucheranlagen in § 78c WHG“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur unter Einhaltung des § 50 Abs. 1 AwSV aufgestellt, errichtet oder betrieben werden.
²Diese Vorgaben gelten unter Berücksichtigung des Einzelfalls insbesondere als eingehalten, wenn“
 - bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „sie“ durch die Worte „Anlagen und Anlagenteile“

ersetzt.

cc) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

dd) In Satz 2 Nr. 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ee) Nach Satz 2 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Lagerbehälter gegen einen äußeren Wasserdruck bis HQ100 standsicher sind; bei Anlagen in Kellerräumen muss zudem mindestens eine Standsicherheit gegen einen äußeren Wasserdruck bis Raumhöhe oder bis Geländeoberkannte (maßgeblich ist der größere Wert) gewährleistet sein.“

c) Die Abs. 3 bis 4 werden die Abs. 2 bis 3.

d) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 die Worte „§ 18 VAWS“ durch die Worte „§ 53 AwSV“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird aufgehoben.

f) Abs. 7 wird Abs. 5 und in Satz 2 die Worte „§ 19 Abs. 1 VAWS“ durch die Worte „§ 46 Abs. 3 und Anlage 6 AwSV“ ersetzt.

§ 2

Änderung der RegnitzÜV

Die Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Regnitz im Stadtgebiet Fürth (Überschwemmungsgebietsverordnung Regnitz – RegnitzÜV) vom 23. August 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS)“ durch das Wort „(AwSV)“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „, die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben in § 78 Abs. 1 bis 4 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 4 BayWG“ durch die Worte „sowie die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in § 78 WHG, für sonstige Vorhaben in § 78a WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 4 BayWG sowie zu Heizölverbraucheranlagen in § 78c WHG“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur unter Einhaltung des § 50 Abs. 1 AwSV aufgestellt, errichtet oder betrieben werden.

²Diese Vorgaben gelten unter Berücksichtigung des Einzelfalls insbesondere

als eingehalten, wenn“

bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „sie“ durch die Worte „Anlagen und Anlagenteile“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

dd) In Satz 2 Nr. 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ee) Nach Satz 2 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Lagerbehälter gegen einen äußeren Wasserdruck bis HQ100 standsicher sind; bei Anlagen in Kellerräumen muss zudem mindestens eine Standsicherheit gegen einen äußeren Wasserdruck bis Raumhöhe oder bis Geländeoberkannte (maßgeblich ist der größere Wert) gewährleistet sein.“

c) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

d) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 die Worte „§ 18 VAWS“ durch die Worte „§ 53 AwSV“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird aufgehoben.

f) Abs. 7 wird Abs. 5 und in Satz 2 die Worte „§ 19 Abs. 1 VAWS“ durch die Worte „§ 46 Abs. 3 und Anlage 6 AwSV“ ersetzt.

§ 3

Änderung der ZennÜV

Die Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Zenn im Stadtgebiet Fürth (Überschwemmungsgebietsverordnung Zenn – ZennÜV) vom 14. Juni 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS)“ durch das Wort „(AwSV)“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „, die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben in § 78 Abs. 1 bis 4 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 4 BayWG“ durch die Worte „sowie die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in § 78 WHG, für sonstige Vorhaben in § 78a WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 4 BayWG sowie zu Heizölverbraucheranlagen in § 78c WHG“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur unter

Einhaltung des § 50 Abs. 1 AwSV aufgestellt, errichtet oder betrieben werden.

²Diese Vorgaben gelten unter Berücksichtigung des Einzelfalls insbesondere als eingehalten, wenn“

bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „sie“ durch die Worte „Anlagen und Anlagenteile“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

dd) In Satz 2 Nr. 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ee) Nach Satz 2 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Lagerbehälter gegen einen äußeren Wasserdruck bis HQ100 standsicher sind; bei Anlagen in Kellerräumen muss zudem mindestens eine Standsicherheit gegen einen äußeren Wasserdruck bis Raumhöhe oder bis Geländeoberkannte (maßgeblich ist der größere Wert) gewährleistet sein.“

c) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

d) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 die Worte „§ 18 VAWS“ durch die Worte „§ 53 AwSV“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird aufgehoben.

f) Abs. 7 wird Abs. 5 und in Satz 2 die Worte „§ 19 Abs. 1 VAWS“ durch die Worte „§ 46 Abs. 3 und Anlage 6 AwSV“ ersetzt.

§ 4

Änderung der GründlachÜV

Die Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Gründlach im Stadtgebiet Fürth (Überschwemmungsgebietsverordnung Gründlach – GründlachÜV) vom 14. Juni 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS)“ durch das Wort „(AwSV)“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „, die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben in § 78 Abs. 1 bis 4 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 4 BayWG“ durch die Worte „sowie die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in § 78 WHG, für sonstige Vorhaben in § 78a WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 4 BayWG sowie zu Heizölverbraucheranlagen in § 78c WHG“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur unter Einhaltung des § 50 Abs. 1 AwSV aufgestellt, errichtet oder betrieben werden.

²Diese Vorgaben gelten unter Berücksichtigung des Einzelfalls insbesondere als eingehalten, wenn“

bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „sie“ durch die Worte „Anlagen und Anlagenteile“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

dd) In Satz 2 Nr. 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ee) Nach Satz 2 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Lagerbehälter gegen einen äußeren Wasserdruck bis HQ100 standsicher sind; bei Anlagen in Kellerräumen muss zudem mindestens eine Standsicherheit gegen einen äußeren Wasserdruck bis Raumhöhe oder bis Geländeoberkannte (maßgeblich ist der größere Wert) gewährleistet sein.“

c) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

d) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 die Worte „§ 18 VAWS“ durch die Worte „§ 53 AwSV“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird aufgehoben.

f) Abs. 7 wird Abs. 5 und in Satz 2 die Worte „§ 19 Abs. 1 VAWS“ durch die Worte „§ 46 Abs. 3 und Anlage 6 AwSV“ ersetzt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.